

---

1786 : *Die Ephemeriden der Menschheit* :  
Wilhelm Gottlieb Becker : Trefflicher Zustand der  
Juden in Toskana

---

[114] Noch existiert vielleicht kein Staat, wo den Juden beinahe völlig gleiche Bürgerrechte wie den übrigen Bewohnern desselben zugestanden worden wären, als Toskana ;<sup>1</sup> und diese billige und staatskluge Behandlung derselben ist zugleich weit älter, als es in andern Ländern die erträglichsten Bedingungen sind, unter welchen es ihnen in selbigen zu leben erlaubt ist. In Toskana genießt diese, sonst fast überall gedrückte und freilich dadurch größtentheils ausgeartete Nation eine völlige Bürgerfreiheit. Ihre Glieder können Fabriken unternehmen, Handel und Gewerbe treiben, [115] Grundbesitze werden und sich auf den Ackerbau legen, ohne deswegen andere Verbindlichkeiten gegen den Staat zu haben als die übrigen Bürger, und ohne diese Gleichheit in Bürgerrechten höher zu erkaufen. Dafür betrügt sich auch die jüdische Nation in Toskana weit gesitteter

---

1. Dieses diene folgender Stelle in der Berlinischen Monatsschrift, Junius, 1786. S. 594 zur Widerlegung, wo es heißt : Noch hat kein Staat den Juden völlig gleiche Rechte mit den andern Bürgern ertheilt. – die Herausgeber dieser vortrefflichen Monatsschrift werden sich gewiß freuen, daß ich diese Stelle widerlegen kann.

---

als in den meisten andern Ländern, und man hört von ihrem Verhalten insgemein nichts mehr und nichts weniger als von dem Verhalten der übrigen Einwohner. Selten fallen große Laster unter ihren Gliedern vor, und kleine Vergehungen verhältnismäßig eben so viel als unter den Christen. Unstreitig würden sie sich noch mehr auszeichnen, wenn nicht ihre Erziehung so äusserst schlecht wäre, woran jedoch Sporsamkeit gewiß nicht den geringsten Antheil hat, indem sie ihnen Kosten genug darüber und wünschen, daß die Regierung sich darein mischen und die gesamte Judenschaft zu Verbesserung derselben nöthigen möchte, da die Mächtigen, Vornehmsten und Aeltesten der Gemeine keine Vorstellungen darüber annehmen wollen; aber der Großherzog will sich auf keine Weise darein mischen, damit auch nicht einmal ein schein vorhanden sey, als wolle er ihre Freiheit beschränken welches sowohl seinem Herzen als seiner Staatsklugheit gewiß Ehre macht. Indessen würden, da Erziehung ein [116] Theil der Polizei ist, für welche die Regierung im Ganzen zu sorgen hat, Ermahnungen über diesen Punkt und Verweisung auf das Beispiel der Berliner Judenschaft gewiß keine Eingriffe in die Freiheit der toskanischen seyn. In Pisa, wo die Gemeine vernünftige Vorsteher hat und nicht so zahlreich ist, sind verschiedene Verbesserungen in der Erziehung und im Unterrichte gemacht worden; die Kinder lernen wenigstens gut schreiben und rechnen, und haben einen vernünftigen Katechismus zum Lehrbuch.

Ogleich die toskanischen Juden, besonders in Pisa und im Livornesischen, schon zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts vom Großherzog Ferdinand I. ihre meisten Privilegien und Freiheiten erhalten haben, so haben sie doch unter ihrem gegenwärtigen Regenten noch vieles gewonnen. Nichts zeichnet sie unter den Bewohnern des Landes als ihre Ceremonien und Gebräuche, so wie sich ebenfalls die verschiedenen griechischen Gemeinen durch nichts anders auszeichnen. Fabriken und Handel beschäftigen sie beinahe gänzlich, und vielleicht dürften die reichsten Häuser in Livorno jüdische seyn. Ungeachtet sie zum Ackerbau alle mögliche Freiheit haben,

---

und auch hierin nicht im geringsten von den Christen unterschieden werden, so wollen sie sich dennoch nicht dazu bequemen, wiewol es, besonders [117] in Livorno, eine Menge Müßiggänger und Bettler unter ihnen giebt. Selbst reiche Juden klagen über diesen Fehler ihrer Nation, und wünschen, daß die Regierung sie mit Gewalt dazu anhalten möge; aber davon mag der undespotische Souverain von Toskana nichts hören. Hingegen hat der alles gethan, <unlesbar> den Ackerbau annehmlicher zu machen und sie für denselben zu gewinnen. Es hat ihnen sogar melden lassen, daß sie, im Fall sie ein eignes Dorf bewohnen würden, auch an Sonn- und Festtagen vollkommen arbeiten dürften, so wie es ihnen auch in Städten vergönnt ist, an den katholischen Sonn-und Festtagen ihre Gewölber, Buden und Werkstätten zu öffnen und darinnen feil zu halten. Dessen ungeachtet scheinen sie keine Lust dazu zu haben, woran wahrscheinlich die großen Almosen, welche die Judenschaft in Livorno unter ihre Armen austheilt, und die leichte Gelegenheit zum Handel, zu dem sie ihr natürlicher Hang ohnedies hinlenkt, größtentheils Schuld sind. Vielleicht wären die Vorgesetzten der Nation am meisten im Stande, statt der vielen Almosen, die sie unter die gesunden und arbeitsfähigen Armen austheilten, durch Unterstützung und Prämien selbige dem Ackerbau geneigt zu machen, zumal da die reichen Juden eigne Ländereien besitzen, die aber bisher alle von Christen bearbeitet und bebauet worden sind. [118]

Diese gleichartige Behandlung der Juden von Seiten der Regierung verursacht, daß sie mit den Christen in bester Harmonie leben. Sie nehmen Theil an den Vergnügungen der Christen, erscheinen auf Bällen und bei öffentlichen Festen und werden dazu öffentlich eingeladen. Wenn der Großherzog, wie es bisweilen geschieht, in Livorno ansehnliche Tanzfeste giebt, so werden die Juden besonders dazu eingeladen und erscheinen auch? Da aber die verehlichten Jüdinnen, zufolge eines ökonomischen Judengesetzes der livornesischen Gemeinde nicht mit den Christen, sondern nur mit ihren Männern, Vätern, Brüdern oder Schwägern tanzen dürfen,

---

so erleichtern ihnen die Christen auch dieses, und ordnen die Tänze so, daß die Judenfrauen ganz nach ihrem Gebrauche tanzen können. Ohngefähr in der Mitte des Monats März halten die Juden ihren Fasching, stellen in ihren Gassen große Maskeraden und Aufzüge an, führen Schauspiele auf und laden Christen dazu ein.

So viel bewirkt eine kluge Einrichtung der Regierung und das Beispiel eines weisen Regenten. Jedermann wird mit Recht vermuthen, daß der Großherzog von der jüdischen Nation ganz verhert und geliebt wird, da er sich eben so väterlich gegen sie betrügt als gegen seine übrigen Unterthanen. Er hat alle Mißbräuche, die etwa noch unter den vorigen Regierungen zu ihrem [119] Nachtheil geherrscht haben, ernstlich abgeschafft. Die Studenten in Pisa, z. B. Pfliegten unter der vorigen Regierung die Juden an gewissen Tagen zu necken, weswegen sich diese mit einander einverstanden, ihnen an selbigen Zuckgebacknes und andere Näschereien (wie man kleine Kinder zu befriedigen pfliegt) zu verehren. Der jetzige Großherzog aber hat dies schon seit geraumer Zeit aufgehoben, und wehe dem, der sich anmaßen würde, das Mindeste von den Juden zu verlangen oder ihnen sonst die geringste Unannehmlichkeit zuzufügen. Kurz, sie werden auf keine Art und Weise gedrückt, und selbst jüdischen MissethPatern werden ihre Gebräuche gewissenhaft gelassen. Wenn ein Jude schlimmer Verbrechen wegen zu öffentlichen Arbeiten verdammt wird, so wird er am Sabbath weder zu öffentlichen Arbeiten ausgeführt, noch in seinem Verhältnis zu Arbeiten angehalten, die wider sein Gesetz sind; die Judenschaft hat das Recht ihn darüber zu befragen, und wenn dergleichen Vergehungen, der Verordnung der Regierung zuwider, vorkommen sollten, sich deswegen an die Obrigkeit zu wenden. Die Judenschaft schickt solchen Verurtheilten den ihnen erlaubten Unterhalt; Brod und Wein erhält der aber die übrigen Gefangenen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, woraus sich die glückliche Lage der Juden in Toskana, [120] und der Vortheil, der für den Staat daraus

---

erwächst, ziemlich abnehmen läßt, will ich nunmehr die Urkunden ihrer Privilegien nach und nach liefern. Vielleicht erweckt das Beispiel von Toskana Nachahmung!

## **I. Privilegien, die der hebräischen Nation in Pisa und Livorno vom Großherzog Ferdinand I. bewilliget worden.**

### **Erstes Kapitel.**

Wir bewilligen allen euern hebräischen Kauffleuten sowohl ein vollkommenes freies sicheres Geleite, als auch freie Erlaubniß, daß ihr mit euren Familien, oder ohne dieselben, könnet kommen, euch aufhalten und handeln, durchreisen und wohnen, wegreisen, zurückkehren und handeln in unserer Stadt Pisa und dem Gebiete von Livorno, insgleichen daß ihr euch darinn aufhalten könnet, um anderswohin zu handeln durch unsern ganzen herzoglichen Staat, ohne Hinderniß und ohne irgend eine Real- und Personalbeschwerde, und bestimmen euch zu dieser Bewilligung die nächsten fünf und zwanzig Jahre mit vorhergehender fünfjähriger Auskündigung; ungeschadet jedoch der Genehmigung des apostolischen Stuhls in Ansehung der Verkürzung oder Minderung der Zeit, falls wir in Zukunft [121] entweder von einem Pabste oder Andern ersucht würden, euch Alle oder zum Theil zu beurlauben. Und in solchem Fall lassen Wir Uns gefallen, daß euch, nachdem euch ein solcher Befehl von einem Unserer Beamten entweder durch eine in Pisa zu publicirende Verordnung oder auf eine andere bessere Weise bekannt gemacht worden, bejagte fünf Jahre Aufschub oder vorhergehende Auskündigung ertheilt werden sollen, damit ihr innerhalb dieses Termins alle eure Aktio und Paßivschulden in Ordnung bringen, einmahnen und übermachen könnet, und daß ihr alle eure liegende Güter bequem, an wen es euch belieben wird, verkaufen oder auf andere Weise abtreten könnet. Auch gestatten Wir euch den völlig freien Durchgang und Transito sowohl für eure Personen, Waaren, Sache und

---

Gesinde, als für eure hebräischen oder in einer andern Sprache gedruckten oder auch geschriebenen Bücher, und noch überdies durch die Länder und Staaten Seiner Heiligkeit, und jedes andern christlichen Regenten, es sey zu Wasser oder zu Lande, damit ihr euch ohne die geringste Erschwerniß in eurer Freiheit hinwenden könnet, wohin es euch belieben wird. Und so wollen Wir, daß obbesagte fünf Jahre Auskündigung anfangen sollen, nachdem euch ein freier Paß ausgefertigt worden, wir schon oben erwähnt ist, und durchaus nicht anders, bewilligen euch auch ferner, daß eure [122] Geräthschaften, Juwelen, Silber- und Goldgesch<mied>, und andere Handgeräthe bei allen Zollhäusern und Wachten, die sich ins herzoglichen <unlesbar> befinden, von allen Abgagen frei seyn sollen, wovon jedoch die gewöhnlichen Waarenzölle jederzeit aufgenommen sind.

### **Zweites Kapitel.**

Wir geben auch die Versicherung, daß innerhalb besagter Zeit, weder ihr noch eure Familien, Dieser und Gesinde, oder einzelne von ihnen, so lange ihr eucg in besagter Stadt oder den angeführten Orten aufhalten werdet, von keinem Tribunale oder Regenten, durch irgend eine Denuncierung, Klage oder Proceß, welcher anhängig wäre oder würde, es sey nun wegen eines großen oder noch schweren Delikts oder Verbrechens oder etwas anders, was von euch und den eurigen ausserhalb unsern Staaten vorhero begangen worden, oder euch Schuld gegeben würde, beschweret oder beunruhiget werden sollet.

### **Drittes Kapitel.**

Wir wollen ferner, daß in besagter Zeit keine Inquisition, Untersuchung, Denuncierung oder Proceß wieder euch und eure Familien statt finden sollen, wenn ihr schon vormals ausser unserm Gebiet in christlicher Tracht oder unter christlichen Namen gesehen worden seydt, [123] euch in besagter unsrer Stadt Pisa und Livorno zu leben, zu wohnen, und

---

Gemeinschaft zu haben, wie auch in andern Orten unsers Gebiets Handel zu treiben; und gestatten in selbigen alle eure Ceremonien, Vorschriften, Gebräuche, Gebote und Herkommen des hebräischen Gesetzes, oder andere nach eurer Gewohnheit und Gefallen, so fern nur ein Jeder unser euch den unten bemeldeten, von Uns bevollmächtigten Richter davon Meldung thut, und so lange es von dem apostolischen Stuhle geduldet wird : \*) [Gegenwärtig möchte wohl von Seiten der Regierung auf diese Klausel nicht mehr geachtet werden.] wie es in Venedig und Ferrara gehalten wird. Wir verbieten euch aber allen Wucher, auf was Art es auch seyn möge.

#### **Viertes Kapitel.**

Wir machen euch ferner fein, ledig und sicher für eure Personen, Güther und Waaren von jedweden Civil- und Kriminalvergehen, welches von euch oder euern Familien ausserhalb den Staaten unsers Gebiets begangen worden wäre, und ertheilen auch wegen dieser Vergehungen oder Verbrechen von der Zeit an als ihr in unsere Staaten gekommen und von den vorgesetzten eurer synagoge Uns genannt worden seydt, ihr möget in Pisa oder Livorno wohnen, ein vollkommnes [124] sichres Geleite, und Real- und Personalsicherheit, und wollen nicht, daß auf irgend eine Weise, ein Richter, ein Forum, ein Tribunal oder ein Magistrat wegen besagter Schulden oder Verbrechen euch in Anspruch nehmen, verurtheilen und den Proceß machen könne, zum Präjudiz eurer eignre Gerichtsbarkeit, bei Vermeidung Unsrer *<unlesbar>*, und falls es dennoch geschehen sollte, so erklären Wir hiemit alles für null und nichtig, was auch nur dagegen eingewendet werden möchte.

#### **Fünftes Kapitel.**

Wir befreien euch von allen Beschwerden der Matrikul, *<unlesbar>*, Zölle, Kopfsteuern und ähnlichen Real- und Personal*<unlesbar>* sowohl jetzt als künftig, für Uns und Unserer Nachfolger, auf genannten Zeitraum,

---

dergestalt, daß ihr nie belästiget oder beunruhiget werden könnet, unbeschadet jedoch der gewöhnlichen Waarenzölle, und wollen nicht, daß ihr den Zahlungen, Gesetzen und Statuten unterworfen seyd, welchen die in Fiorenz und Siena wohnenden Hebräer unterworfen sind, \*) [so viel mir bekannt ist, genießen aber auch diese gegenwärtig die nämlichen Freiheiten] oder künftig unterworfen werden können. [125]

### **Sechstes Kapitel.**

Wir gestatten, daß ihr durch alle Städte und Landschaften, auf allen Messen und Märkten, in allen Flecken und andern Orten Unserer Staaten Handelschaft treiben, und in alle Gegenden, in die Barbarei, nach Alexandrien und wohin ihr wollt unter eurem eignen, oder einem christlichen oder sonst einem Namen, der euch gefällig seyn wird, schiffen jönnet, und damit ihr und eure Waaren nebst euern Korrespondenten und Kommissarien gesichert seyd, beschützen Wir euch mit einem sichern Geleitsbriefe und Unsern Galeeren, und bitten alle christliche Regenten, ihre Minister und Schifskapitains, daß sie ein gleiches thun, damit ihr in Unsern Hafen von Livorno und in Unserer Stadt Pisa sicher anlagen möget; so wie Wir gegen ihre Galeeren oder andere Fahrzeuge Uns verhalten werden, die von Ihnen geschützt sind, auf welchen ihr ebenfalls in Unsern Hafen von Livorno anlangen könnet, jedoch so, daß ihr die gewöhnlichen Zölle bezahlet, welche Unsere Florentinischen und Pisaner Kaufleute zu bezahlen pflegen, verstehen aber dabei, daß ihr in besagter Stadt Pisa oder in dem Gebiete von Livorno euer Domicilium oder Handelshaus aufschlaget, und nie anders.

### **Siebentes Kapitel.**

Und hierauf bewilligen Wir, daß eure Waaren privilegiert seyen, und sobald ihr den ersten [126] Paß bezahlt habet, in Unsern Zollhäusern ein Jahr länger als gewöhnlich stehen bleiben können, ohne dafür eine zweiten Paß zu bezahlen, oder sonst einige Gefahr zu laufen.

---

### **Achtes Kapitel.**

Und damit ihr eure Schiffswaaren, die ihr in Unsern Hafen von Livorno oder in Unsere Stadt Pisa bringen werden, bei den erforderlichen Frachtkosten oder Wechselzahlungen oder bei anderen ihretwegen gemachten Unkosten, bequemer benützen könnet, so versprechen Wir, euch von Florenz aus mit hunderttausend Scudi versehen zu lassen, sofern es die Vorgesetzten eurer Synagoge verlangen sollten, so daß alsdann besagte eure Vorgesetzte sie unter euch, die sie etwa eines Vorschusses benöthigt haben werden, vertheilen können, damit ihr eure Waaren mit grösserm Kredit und Nutzen verkaufen könnet, unter der Bedingung, daß ihr nach geschehenem Verkauf den empfangenen Vorschuß nach dem mit euern Vorgesetzten zur Zeit des Empfangs eingegangenen Akkord wieder abtraget.

### **Neuntes Kapitel.**

Une hierauf bewilligen Wir euch ferner, daß alle eure Geräthschaften und Hauswaaren, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberzeug, und andere Sachen, die euch angehören, ihr möget [127] sie ausserhalb Unsern Staaten angeschafft haben, oder sie in Unsern besagten Staaten, ganz oder zum Theil, noch anschaffen, sowohl beim Eingang als beim Ausgang, von aller Abgabe frei seyn sollen, wenn auch sonst ein Gesetz oder Herkommen dagegen wäre. ||

